



Abstimmungsvorlagen

22. September 2002

- 3 Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz
und Bauwesen
(Baugesetz, BauG)
Änderung vom 26. März 2002

- 4 Volksinitiative vom 12. Juli 1999
«Einbürgerungen von Ausländern an die Urne»

- 5 Volksinitiative vom 6. März 2000
«zum Schutze der Feldhasen und Blässhühner»

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen zusammen mit dem
Grossen Rat folgende Vorlagen zur Abstimmung:

Inhaltsverzeichnis

3 Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG)

Änderung vom 26. März 2002

Erläuterung des Regierungsrates	Seite	7
Abstimmungstext	Seite	11

4 Volksinitiative vom 12. Juli 1999 «Einbürgerungen von Ausländern an die Urne»

Erläuterung des Regierungsrates	Seite	15
Das Initiativkomitee macht geltend	Seite	19
Text der Volksinitiative	Seite	20

5 Volksinitiative vom 6. März 2000 «zum Schutze der Feldhasen und Blässhühner»

Erläuterung des Regierungsrates	Seite	23
Das Initiativkomitee macht geltend	Seite	27
Text der Volksinitiative	Seite	28

**Gesetz
über Raumplanung,
Umweltschutz und Bauwesen
(Baugesetz, BauG)**



Änderung vom 26. März 2002

**Gesetz
über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen
(Baugesetz, BauG)**

Änderung vom 26. März 2002

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 26. März 2002 die Änderung des Baugesetzes mit 104 zu 20 Stimmen gutgeheissen.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen diese Vorlage zur Annahme.

Worum geht es?

Am 1. September 2000 sind die Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung und die neue Raumplanungsverordnung des Bundes in Kraft getreten. Das revidierte Raumplanungsrecht des Bundes enthält neue Vorschriften über die Landwirtschaftszone und eine neue, bundesweit vereinheitlichte Regelung über das Bauen ausserhalb der Bauzonen. Deshalb muss das Baugesetz angepasst werden.

Was ändert sich im Bundesrecht?

Landwirtschaftszonen

Das neue Bundesrecht hat neben der «normalen» Landwirtschaftszone eine Intensiv-Landwirtschaftszone für Hors-sol-

Produktion und bodenunabhängige Tierhaltung eingeführt. Solche Spezial-Landwirtschaftszonen gibt es im Aargau schon längst.

Bauen ausserhalb der Bauzonen

Was Landwirte in der Landwirtschaftszone bauen dürfen, hat das neue Bundesrecht abschliessend geregelt. Ebenso hat der Bund einen erweiterten Katalog von Ausnahmen für zonenfremde Bauten festgelegt. Der Kanton kann diesbezüglich nichts mehr regeln.

Insgesamt ändern die Vorschriften für Bauten ausserhalb der Bauzonen nur geringfügig. In gewissen Bereichen erfolgt eine leichte Öffnung, in anderen Bereichen ist das neue Bundesrecht restriktiver als die bisherige aargauische Praxis.

Was kann der Kanton noch regeln?

Lediglich in zwei Bereichen lässt das neue Bundesrecht den Kantonen Spielraum für die eigene Gesetzgebung. Die Kantone können folgende Nutzungsänderungen zulässig erklären, wenn sie ihre Gesetzgebung entsprechend anpassen:

- a) Wohnen bleibt wohnen: In landwirtschaftlichen Wohnbauten kann auch eine nicht landwirtschaftliche Wohnnutzung zugelassen werden.
- b) Unter Schutz gestellte Bauten dürfen zu einem anderen Zweck genutzt werden, wenn damit ihre Erhaltung sichergestellt werden kann.

Dieser Spielraum wird durch die Vorlage ausgeschöpft; die beiden Möglichkeiten zur Nutzungsänderung werden auch im Aargau erlaubt.

Was wird im Baugesetz geändert?

Mit der Vorlage werden am Baugesetz die notwendigen formellen Anpassungen vorgenommen. Was durch das neue Bundesrecht geregelt ist, wird gestrichen. Der bisherige Abschnitt über die Besitzstandsgarantie (§§ 68–71) wird ohne inhaltliche Änderung überarbeitet und in einer Bestimmung zusammengefasst (§ 68). Zudem werden die beiden erwähnten Möglichkeiten zur Nutzungsänderung eingeführt (§ 69).

Zusammenfassend wird das Baugesetz mit der Vorlage an das neue Bundesrecht angepasst und der verbleibende Spielraum genutzt.

Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG)

Änderung vom 26. März 2002

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Das Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG)¹⁾ vom 19. Januar 1993 wird wie folgt geändert:

§ 44

Aufgehoben.

Titel vor § 68

H. Altrechtliche Bauten

§ 68

Rechtmässig erstellte Bauten, die den geltenden Plänen oder Vorschriften widersprechen, dürfen

Kantonale
Besitzstands-
garantie

- a) unterhalten und zeitgemäss erneuert werden. Die Nutzungsordnung kann für bestimmte Schutzzonen die zeitgemässe Erneuerung einschränken oder verbieten;
- b) angemessen erweitert, umgebaut oder in ihrem Zweck geändert werden, wenn dadurch ihre Rechtswidrigkeit nicht wesentlich verstärkt wird und keine besonderen Nutzungsvorschriften entgegenstehen;

SAR 713.100

¹⁾ AGS Bd. 14 S. 309, 370, 454, 566; 1999 S. 14, 387; 2000 S. 311

- c) bei Zerstörung durch Brand oder andere Katastrophen wieder aufgebaut werden, wenn an ihrer Nutzung ein ununterbrochenes Interesse besteht und keine überwiegenden Anliegen der Raumplanung entgegenstehen. Der Wiederaufbau hat der zerstörten Baute hinsichtlich Art, Umfang und Lage zu entsprechen. Eine Änderung ist möglich, sofern damit der bisherige Zustand verbessert wird.

§ 69

Kantonrechtliche Ausnahmen für Bauten ausserhalb der Bauzonen

¹ In landwirtschaftlichen Wohnbauten werden im Rahmen des Bundesrechts landwirtschaftsfremde Wohnnutzungen bewilligt.

² Unter Schutz gestellte Bauten ausserhalb der Bauzonen dürfen im Rahmen des Bundesrechts geändert werden.

§§ 70 und 71

Aufgehoben.

II.

Diese Änderung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Aarau, 26. März 2002

Präsident des Grossen Rates:
BÜRGE

Staatsschreiber:
i.V. MEIER



**Volksinitiative
vom 12. Juli 1999
«Einbürgerungen von Ausländern
an die Urne»**

Aargauische Volksinitiative «Einbürgerungen von Ausländern an die Urne»



Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 18. Dezember 2001 über die Aargauische Volksinitiative «Einbürgerungen von Ausländern an die Urne» beraten und sich mit 120 zu 26 Stimmen gegen das Begehren ausgesprochen.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen diese Volksinitiative zur Ablehnung.

Initiativbegehren

Am 27. Juni 2000 hat ein Initiativkomitee bei der Staatskanzlei die von der Kantonalsektion Aargau der Schweizer Demokraten (SD) lancierte Aargauische Volksinitiative «Einbürgerungen von Ausländern an die Urne» mit 3'340 gültigen Unterschriften eingereicht. Die Initiantinnen und Initianten verlangen, dass in allen aargauischen Gemeinden über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Staatsangehörige an der Urne abgestimmt wird.

Gemeindeversammlung bzw. Einwohnerrat hat sich bewährt

Regierungsrat und Grosse Rat sehen keinen Anlass, in den Gemeinden zwingend Urnenabstimmungen über Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern durchführen zu lassen.

Über die Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen auf Gemeindeebene hat seit der Kantonsgründung stets die Gemeindeversammlung bzw. der Einwohnerrat befunden. Der Kanton Aargau hat seine Bürgerrechtsgesetzgebung im Jahre 1992 vollständig überarbeitet. Im Gesetzgebungsverfahren ist damals von keiner Seite das Bedürfnis nach einer obligatorischen Referendumsabstimmung oder allgemein nach einer Urnenabstimmung angemeldet worden. So hat denn das am 1. Januar 1994 in Kraft getretene aargauische Bürgerrechtsgesetz die Einbürgerungskompetenz bei der Gemeindeversammlung bzw. beim Einwohnerrat belassen.

Diese Kompetenzordnung hat sich bewährt. Bereits im Herbst 1995 hat der Grosse Rat eine Motion, welche die Einführung des obligatorischen Referendums im Zusammenhang mit Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern zum Ziel hatte, mit grosser Mehrheit abgelehnt. Im September 1997 wurde eine Volksinitiative, die ebenfalls das obligatorische Referendum im Zusammenhang mit der Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen bezweckte, in der Volksabstimmung mit 72 Prozent ablehnenden Stimmen klar verworfen.

Nur bedeutende Sachgeschäfte an die Urne

Es entspricht dem Grundsatz des aargauischen Rechts, nur Sachgeschäfte von wesentlicher Bedeutung für die Gemeinde der obligatorischen Urnenabstimmung zu unterwerfen. Hauptanwendungsfälle sind Gemeindefusionen, Umgemeindungen, die Bildung neuer Gemeinden, die Änderung der Gemeindeordnung sowie die Einführung oder Abschaffung des Einwohnerrates.

Einbürgerungen berühren die Grundstrukturen der Gemeinde nicht. Sie haben auch keinen entscheidenden Einfluss auf das gesellschaftliche oder politische Leben sowie auf die demographische Entwicklung. Der durch Einbürgerungen bewirkte jährliche Zuwachs an Stimmberechtigten bewegt sich derzeit im Rahmen von 2 und 3 Promille.

Volksrechte ohne Einschränkung gewährt

Mit der Möglichkeit der Durchführung geheimer Abstimmungen in der Gemeindeversammlung und im Einwohnerrat sowie mit dem fakultativen Referendum gibt das Gemeindegesetz den Stimmberechtigten wirkungsvolle demokratische Instrumente in die Hand.

Die Urnenabstimmung über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern weckt falsche Erwartungen. Zusätzliche Urnengänge aufgrund des obligatorischen Referendums über Einbürgerungsgesuche werden nach den gemachten Erfahrungen weniger zu einer Verbesserung der demokratischen Legitimation der Einbürgerungsbeschlüsse als vielmehr zu einer weiteren Zunahme der allgemein beklagten Abstimmungsverdrossenheit führen. Gemessen an der Bedeutung der einzelnen Einbürgerungen für die Allgemeinheit, aber auch angesichts des damit verbundenen administrativen und finanziellen Aufwands erweist sich die Durchführung einer Urnenabstimmung für jedes einzelne Einbürgerungsgesuch als ebenso unnötige wie unverhältnismässige Massnahme. Zumal bei der überwiegenden Mehrzahl der Anträge, die zur Abstimmung gelangen, völlig unbestritten ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Einbürgerungsvoraussetzungen einwandfrei erfüllt.

Empfehlung

Zusammenfassend empfehlen Ihnen Regierungsrat und Grosser Rat, die Volksinitiative abzulehnen.

Denn:

- Die Gemeindeversammlung hat sich bewährt.
- Nur bedeutende Sachgeschäfte gehören an die Urne.
- Einbürgerungen sind ohne grossen Einfluss auf eine Gemeinde.
- Die Volksrechte sind ohne Einschränkung gewahrt.
- Eine Urnenabstimmung weckt falsche Erwartungen.

Das Initiativkomitee macht geltend

An der Urne wird über alle möglichen Sachen abgestimmt und es ist deshalb folgerichtig, dass über etwas so Wichtiges wie Einbürgerungen auch an der Urne abgestimmt werden muss, denn Einbürgerungen gehen an die Grundfeste der Eidgenossenschaft. Unsere Regierung stuft die Eigenständigkeit der Gemeinden hoch ein; eine Abstimmung über Einbürgerungen an der Urne stärkt diese Eigenständigkeit zusätzlich. In Gemeinden mit Einwohnerrat hat das Stimmvolk keine Möglichkeit, bei Einbürgerungen mitzubestimmen, ausser man ergreift das Referendum, und das ist gerade in den grossen Einwohnerratsgemeinden sehr schwierig. Im Weiteren sind Einbürgerungen an der Urne auch deshalb wichtig, weil an den Gemeindeversammlungen viele Stimmbürgerinnen und Stimmbürger gehemmt sind, ihre Meinung offen zu zeigen.

Viele Verantwortliche in den Gemeinden nehmen es mit der Prüfung von Einbürgerungsgesuchen nicht so genau, denn sie gehen oft den Weg des geringsten Widerstandes. Die Einbürgerung ist und soll der letzte Akt der Integration sein, deshalb ist es doppelt wichtig, dass nur gut assimilierte und integrierte Menschen bei uns eingebürgert werden. Viel zu oft können Eingebürgerte unsere Sprache kaum verstehen. Die weitgehende Eingliederung in unsere Gesellschaft muss die Voraussetzung zur Erlangung der schweizerischen Staatsbürgerschaft sein. Dazu gehören in erster Linie Verstehen und Sprechen der deutschen Sprache.

Volksinitiative «Einbürgerungen von Ausländern an die Urne»

Die Volksinitiative lautet:

Aargauische Volksinitiative «Einbürgerungen von Ausländern an die Urne»

Die nachstehenden, im Kanton Aargau stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf § 64 der aargauischen Kantonsverfassung, in Form einer allgemeinen Anregung folgendes Begehren, das in inhaltlicher Hinsicht die folgende Zielsetzung zu erfüllen hat:

«In allen aargauischen Gemeinden wird über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Staatsangehörige an der Urne abgestimmt.»



**Volksinitiative
vom 6. März 2000
«zum Schutze der Feldhasen
und Blässhühner»**

Aargauische Volksinitiative «zum Schutze der Feldhasen und Blässhühner»

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 5. März 2002
über die Aargauische Volksinitiative
«zum Schutze der Feldhasen und Blässhühner»
beraten und sich mit 119 zu 31 Stimmen gegen das Begehren
ausgesprochen.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen diese
Volksinitiative zur Ablehnung.

Initiativbegehren

Am 12. Oktober 2000 hat ein Initiativkomitee bei der Staatskanzlei die Aargauische Volksinitiative «zum Schutze der Feldhasen und Blässhühner» mit 4'201 gültigen Unterschriften eingereicht. Die Initiantinnen und Initianten verlangen, dass Feldhasen und Blässhühner durch eine Änderung von § 4 des kantonalen Jagdgesetzes in die Liste der kantonal geschützten Tiere aufgenommen werden.

Ausgangslage

Feldhasen und Blässhühner gehören zu den bundesrechtlich jagdbaren Tierarten. Für beide Arten gelten jedoch ausgedehnte Schonzeiten: Der Feldhase darf vom 1. Januar bis am 30. September nicht bejagt werden, für das Blässhuhn gilt eine Schonzeit vom 1. Februar bis am 31. August.

Jagdverbot nicht sinnvoll

Der Kanton sollte nur dann zum Mittel eines generellen Jagdverbotes greifen, wenn dies zum Schutze einer bedrohten Tierart nötig ist und wenn dieser Weg erfolgversprechend ist. Dies ist sowohl beim Feldhasen wie auch beim Blässhuhn nicht der Fall.

Naturschützer, Wildbiologen und Jäger sind sich einig, dass die Jagd, wie sie im Kanton Aargau ausgeübt wird, keinen negativen Einfluss auf die Bestandesentwicklung von Feldhasen und Blässhühner hat. Die Jäger schonen diese Tiere bereits aus eigener Verantwortung. Ein Jagdverbot würde nichts zum Schutze der beiden Tierarten beitragen.

Lebensräume der Feldhasen aufwerten

In den letzten Jahrzehnten ist die Feldhasenpopulation in der ganzen Schweiz zurückgegangen. Verantwortlich für diese Entwicklung ist nicht die Jagd, sondern die Veränderung der Landschaft und der Lebensräume. Heute werden die Landwirtschaftsgebiete intensiver genutzt als früher. In diesen Gebieten findet der Feldhase nicht genügend Nahrung und kann sich nicht vor Feinden in Sicherheit bringen.

Die Aargauer Jägerinnen und Jäger haben von sich aus auf den rückläufigen Bestand reagiert und schonen den Feldhasen aus eigener Verantwortung. Während über Jahrzehnte im Aargau 400 bis 800 Feldhasen pro Jahr erlegt wurden, werden heute nur noch wenige Hasen pro Jahr geschossen.

Der Bestand der Feldhasen hat sich bis heute zwar noch nicht erholt. Es gibt aber deutliche Anzeichen dafür, dass die Hasenpopulation in den letzten Jahren wieder zugenommen hat.

Seit 1995 beteiligt sich der Kanton Aargau mit Zählgebieten im Reusstal am nationalen Feldhasenprojekt der Schweizerischen Vogelwarte. Die Entwicklung im Reusstal zeigt, dass trotz der kleinen Bestandesdichte ein Wiederanstieg durch natürliche Vermehrung möglich ist.

Im März 2001 haben zudem alle Jagdgesellschaften mit aufwändigen Nacht-Zählungen den Frühjahresbestand ermittelt. Danach kommt der Feldhase in 90 Prozent der aargauischen Jagdreviere vor. Insgesamt wurden über 3'000 Hasen gezählt.

Der Feldhase ist somit im Aargau noch weit verbreitet. Er weist allerdings zum Teil niedrige Bestandesdichten auf. Diese Situation lässt sich nur ändern, indem die Lebensräume der Feldhasen weiter aufgewertet werden. Im Kulturland braucht es deshalb vermehrt ökologische Ausgleichs- und Aufwertungsmassnahmen. Diese können im Rahmen der Landwirtschafts- und Naturschutzpolitik verwirklicht werden.

Findet der Feldhase gute Lebensbedingungen vor, ist er sehr vermehrungsfreudig. Pro Muttertier und Jahr werden durchschnittlich ein halbes Dutzend Hasen geboren. Im Kanton Aargau werden somit pro Jahr schätzungsweise 5'000 bis 10'000 junge Hasen zur Welt gebracht. Auch dies zeigt, dass die wenigen von Jägern geschossenen Tiere keinen Einfluss auf den Hasenbestand haben.

Blässhühner nicht bedroht

Das Blässhuhn kommt in der ganzen Schweiz an fast allen Gewässern bis in eine Höhenlage von 700, zum Teil sogar bis 1'000 Metern vor. Es ist anpassungsfähig und stellt geringe Ansprüche an den Lebensraum.

Der Blässhuhnbestand ist seit Beginn des letzten Jahrhunderts stark angestiegen. Der Winterbestand wird gesamtschweizerisch auf über 100'000 Tiere geschätzt. Das Blässhuhn zählt denn auch gemäss der Roten Listen des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) nicht zu den gefährdeten Brutvogelarten.

Die Jagd auf das Blässhuhn findet nur während den Wintermonaten statt. In den schweizerischen Wasser- und Zugvogelreservaten von nationaler und internationaler Bedeutung, im Aargau namentlich am Klingnauer-Stausee, ist die Jagd ganz verboten. Allein in diesem Reservat tummeln sich im Winter alljährlich mehr als 500 Blässhühner. Im Aargau wurden im Jagdjahr 2000/2001 lediglich 17 (im Vorjahr 33) Blässhühner erlegt. Ein generelles Jagdverbot für das Blässhuhn drängt sich somit in keiner Art und Weise auf.

Empfehlung

Zusammenfassend empfehlen Ihnen Regierungsrat und Grosser Rat, die Volksinitiative abzulehnen.

Denn:

- Der Feldhase ist nicht durch die Jagd bedroht.
- Die Aargauer Jägerinnen und Jäger schonen den Feldhasen bereits freiwillig.
- Die Jägerschaft übernimmt mit der Hege und Pflege der Wildtiere eine wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe. Dieser Verantwortung ist sich die Jägerschaft bewusst, ein generelles Jagdverbot ist deshalb nicht notwendig.
- Durch ein Jagdverbot geht es dem Feldhasen nicht besser. Schützen kann man ihn nur, indem man seine Lebensräume aufwertet und seine Lebensbedingungen verbessert.
- Das Blässhuhn ist im Kanton Aargau überhaupt nicht gefährdet.

Das Initiativkomitee macht geltend

Feldhasen und Blässhühner müssen – wie übrigens sämtliche Wildtiere, die natürliche Feinde haben – aus ökologischer Sicht nicht bejagt werden. Die Jagd auf harmlose kleine Wildtierarten wie Feldhasen und Blässhühner geht auf eine uralte Tradition aus einer Zeit zurück, in welcher die gesellschaftlichen Umstände sowie die Lebensraumsituation für Mensch und Tier völlig anders gelagert waren. Die Zahl der Wildtiere war dementsprechend hoch; Strassen, Überbauungen, intensive Nutzung des Bodens durch die Landwirtschaft und die dauerhafte Besetzung des Waldgebietes fanden in viel kleinerem Rahmen statt.

Heute gibt es kaum mehr Feldhasen. Die Bilanz liest sich traurig: In einer Zeitspanne von 10 Jahren (1991–2000) wurden offiziell 1'226 Feldhasen überfahren. Erschreckend und vor allem nicht begründbar erscheint es nun, dass zusätzlich 835 dieser niedlichen Tiere durch Bleischrot getötet wurden. Aus ökologischer Sicht ein totaler Unsinn, der als Frevel an der Natur bezeichnet werden muss.

Wildtiere gehören der Allgemeinheit. Feldhasen stehen schweizweit auf der Roten Liste. Es kann nicht sein, dass eine Minderheit solche Tiere als Freizeitvergnügen tötet – im Namen einer zivilisierten Gesellschaft. Da die Jägerschaft nicht freiwillig auf diese unsinnige Töterei verzichten will, kann sie nur durch einen Volksentscheid unterbunden werden.

Die Volksinitiative lautet:

**Aargauische Volksinitiative
«zum Schutze der Feldhasen und Blässhühner»**

Die nachstehenden, im Kanton Aargau stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf § 64 der aargauischen Kantonsverfassung, folgendes Begehren:

«Abschnitt II, Wild und Vogelschutz § 4 des Aargauischen Jagdrechts ist zu ergänzen mit Feldhasen und Blässhühner.»

P.P.

POSTAUFGABE

Retouren an die
Einwohnerkontrolle
der Gemeinde